

Dietzenbach, 15.11.2016

Anfrage 06 / 2016

Auskunft über die Qualifikation von Flüchtlingen und Asylbewerbern im Kreis Offenbach und seinen Gemeinden

Die Kreisverwaltung soll Auskunft darüber geben, welche Ausbildung und Qualifikation die Flüchtlinge und Asylbewerber im Kreis Offenbach und seinen Gemeinden vorzuweisen haben. Zusätzlich ist es wichtig zu erfahren welchen Schulabschluss diese Personen haben und wie groß die Zahl der Analphabeten ist.

Die Kreisverwaltung hat einen Bericht zu erstellen, in dem insbesondere die Antworten und Informationen auf die unten gestellten Fragen offengelegt und sachgemäß kommuniziert werden:

- 1.) Wie viele Personen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung?
- 2.) Wie viele Personen haben eine offiziellen Schulausbildung?
- 3.) Wie viele Personen haben offiziell studiert bzw. streben ein Studium an?
- 4.) Wie hoch ist der Anteil der Personen ohne jegliche Berufs/Schulausbildung?
- 5.) Wie hoch ist der Anteil der Personen die offiziell als Analphabeten zu bezeichnen sind?

Begründung:

Im Landkreis Offenbach und seinen Gemeinden leben mehrere Tausend Flüchtlinge und Asylbewerber. Im vergangenen Jahr dachten sehr viele Menschen in Deutschland, eine Millionen Flüchtlinge oder mehr lassen sich leicht integrieren. Es war zeitweise sogar von einem „neuen deutschen Wirtschaftswunder“ die Rede. Wir wissen mittlerweile, dass die große Mehrheit der angekommenen Menschen nur eine geringe bis gar keine Schulausbildung hat. Die Zahl derjenigen, die geeignet sind für eine Ausbildung und die wirklich wollen, ist sehr klein. Das berichtet unter anderem die Offenbach-Post am 20.08.2016 in dem Artikel „Schwierige Integration“.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Rankl
Kreisfraktionsvorsitzender
Alternative für Deutschland (AfD)



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
AfD Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel/ Brigitte Daus

Telefon:
06074/8180-3422/ 3104

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 036

Datum:
01.12.2016

**Auskunft über die Qualifikation von Flüchtlingen und Asylbewerbern
im Kreis Offenbach und seinen Gemeinden
Ihre Anfrage vom 15.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich **Auskunft über die Qualifikation von Flüchtlingen und Asylbewerbern
im Kreis Offenbach und seinen Gemeinden** wird wie folgt beantwortet:

Einleitung der anfragenden Fraktion zu den Einzelfragen:

Die Kreisverwaltung soll Auskunft darüber geben, welche Ausbildung und Qualifikation die Flüchtlinge und Asylbewerber im Kreis Offenbach und seinen Gemeinden vorzuweisen haben. Zusätzlich ist es wichtig zu erfahren welchen Schulabschluss diese Personen haben und wie groß die Zahl der Analphabeten ist.

Die Kreisverwaltung hat einen Bericht zu erstellen, in dem insbesondere die Antworten und Informationen auf die unten gestellten Fragen offengelegt und sachgemäß kommuniziert werden:

Antwort:

Grundsätzliches:

Die Erfassung von Schul- und Berufsabschlüssen aus dem Rechtskreis „Asyl“ erfolgt im Rahmen des Profiling im Arbeitsmarktbüro des Kreises Offenbach, der Pro Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit. Bisher haben rund 1.400 Personen aus dem Bereich „Asyl“ das Profiling durchlaufen, so dass noch nicht für alle Personen über 15 Jahren aus dem Rechtskreis „Asyl“ Daten erfasst wurden. Zu beachten ist, dass die Profiling-Daten zumeist nur auf den mündlichen Angaben des jeweiligen Kunden beruhen und häufig nicht die Möglichkeit besteht, die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen aufgrund von Flucht und Verfolgung.

Auch die nachträgliche Beschaffung der Zeugnisse wird oftmals unmöglich durch Kriegswirren im Herkunftsland oder aufgrund der Tatsache, dass eine „klassische“ Berufsausbildung in den meisten Ländern nicht existiert und daher nicht vergleichbar mit der in Deutschland sowohl schul- als auch praxisbezogenen Ausbildung ist. Auch die Erfassung und Einordnung eines konkreten Schulabschlusses gestaltet sich in diesem Zusammenhang schwierig, da ausländische Schulabschlüsse zumeist nicht mit den Abschlüssen des deutschen Schulsystems vergleichbar sind. Insofern sind sämtliche Asyl-Daten unter diesen Gesichtspunkten zu beurteilen. Im Bereich des SGB II erfolgt eine Prüfung der Zeugnisse durch das Jobcoaching, sofern solche zu beschaffen sind. Derzeit weist der Fallbestand SGB II insgesamt rund 2.450 anerkannte Flüchtlinge aus. Hierbei ist zu beachten, dass es sich hier um Personen handelt, die einen entsprechenden Flüchtlingsaufenthaltsstatus aufweisen. Differenziert wird bei den folgenden Daten jedoch nicht danach, wann eine Person nach Deutschland eingereist ist. Es kann durchaus vorkommen, dass bestimmte Personen sich bereits seit Jahren in Deutschland befinden, aber immer noch einen Flüchtlingsaufenthaltsstatus aufweisen.

Das Jobcoaching in der Pro Arbeit wirkt darauf hin, dass ausländische Bildungs- und Berufsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden. Das Bundesqualifikationsgesetz (BQFG) ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland eine Ausbildungsnachweise erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Das BQFG erleichtert den Flüchtlingen die Anerkennung, da es erstmals einen Rechtsanspruch auf Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen mit deutschen Abschlüssen gibt. Sofern eine Vorlage von entsprechenden Nachweisen der Qualifikation durch Zeugnisse nicht möglich ist, werden durch geeignete Verfahren die Fähigkeiten und Kenntnisse des Flüchtlings festgestellt. Die Formalitäten und die Dauer des Anerkennungsverfahrens sind durch das Gesetz einheitlich festgelegt. Das Verfahren hat in der Regel eine Dauer von 3 Monaten. Das BAMF, die offene Beratungsstunde der Bundesagentur für Arbeit und Vereine bieten hierzu ausführliche Beratungen an.

Die Anerkennung von schulischen Leistungen, die im Ausland erbracht wurden, beschränkt sich auf die Anerkennung von Schulabschlüssen. Diese können unter bestimmten Voraussetzungen einem deutschen Schulabschluss gleichgestellt werden. Für Leistungen aus einer noch nicht abgeschlossenen Schullaufbahn findet kein behördliches Anerkennungsverfahren statt. Zuständig für die Gleichstellung mit einem deutschen Schulabschluss ist für das Land Hessen das Staatliche Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt. Über die Gleichstellung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife wird hier nur für berufliche Zwecke (z.B. die Aufnahme einer Berufsausbildung) entschieden. Für die Anerkennung zum Zweck des Hochschulzugangs, des Zuganges zu weiterführenden Studien und die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die jeweiligen Hochschulen.

Handlungsanweisung für das Jobcoaching zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen ist, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen, eine Sprechstunde bei der Anerkennungsberatung der Bundesagentur für Arbeit für den Kunden zu vereinbaren. Auch ohne Vorlage der erforderlichen Unterlagen kann ein Termin vereinbart werden, da in diesen Fällen die o.g. Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen kann.

Nach erfolgreicher Beratung erfolgt die Antragstellung auf Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses bei der zuständigen Institution (i.d.R. Handelskammer).

Bei der Interpretation der Daten, die zu den nun folgenden Fragestellungen geliefert werden, sollten die o.g. Ausführungen Beachtung finden. Alle Daten beziehen sich auf Personen ab 15 Jahren.

Frage 1:

Wie viele Personen haben eine abgeschlossene Berufsausbildung?

Antwort:

Asyl:

Von den 1076 vorliegenden Einträgen im Assessment bzgl. der Berufsausbildung weisen

- 116 Personen „Beruf mit Berufserfahrung“ (11%)
- 31 Personen „Beruf mit Ausbildung abgeschl. (ohne Berufserfahrung)“ (3%) auf.

SGB II:

Von den 2022 anerkannten Flüchtlingen ab 15 Jahren im SGB II haben

- 543 Personen (27%) einen Berufsabschluss
- 31 Personen (2%) befinden sich noch in Berufsausbildung.

Frage 2:

Wie viele Personen haben eine offiziellen Schulausbildung?

Antwort:

Asyl:

Von den 1274 vorliegenden Einträgen im Assessment bzgl. der Schulausbildung weisen

- 529 Personen „Abgang Klasse 12“ (42%)
- 373 Personen „Abgang Klasse < 9“ (29%)
- 233 Personen „Abgang Klasse 9-11“ (18%)
-

auf. Ob bei Abgang ein entsprechender Schulabschluss abgelegt wurde, ergibt sich jedoch nicht aus diesen Daten.

SGB II:

Von den 2022 anerkannten Flüchtlingen ab 15 Jahren im SGB II haben

- 1.290 Personen (64%) einen Schulabschluss
- 141 Personen (7%) befinden sich noch in schulischer Ausbildung.

Frage 3:

Wie viele Personen haben offiziell studiert bzw. streben ein Studium an?

Antwort:

Asyl:

Von den 1076 vorliegenden Einträgen im Assessment bzgl. der höchsten Berufsausbildung weisen

- 2 Personen "Promotion" (0%)
- 105 Personen "Universität" (10%)
- 72 Personen "Universität mit Berufserfahrung" (7%)
- 55 Personen "Universität o. A." (5%)

auf.

SGB II:

Von den 2022 anerkannten Flüchtlingen im SGB II ab 15 Jahren weisen bei der höchsten Berufsausbildung

- 30 Personen „Fachhochschule“ (1%)
 - 71 Personen „Universitätsabschluss“ (4%)
- auf.

Wie viele Personen ein Studium anstreben, kann aus den vorliegenden Daten nicht abgeleitet werden.

Frage 4:

Wie hoch ist der Anteil der Personen ohne jegliche Berufs/Schulbildung?

Antwort:

Asyl:

Im Bereich der Schulausbildung ergeben sich bei einer Gesamtzahl von 1.274 Einträgen im Profiling

- 139 Einträge „kein Schulbesuch“ (11%)

Im Bereich der Berufsqualifikation ergeben sich bei insgesamt 1.076 Einträgen im Profiling

- 372 Einträge „ohne Ausbildung“ (35%)

SGB II

Von den 2022 anerkannten Flüchtlingen im SGB II weisen

- 439 Personen „Keine Schule in Deutschland / kein Abschluss im Ausland“ (22%)
 - 1.376 Personen „ohne Ausbildung“ (68%)
- auf.

Frage 5:

Wie hoch ist der Anteil der Personen die offiziell als Analphabeten zu bezeichnen sind?

Antwort:

Asyl:

Von den 1081 vorliegenden Einträgen im Assessment bzgl. der Muttersprache weisen

- 157 Personen „nur Wort“

auf, was impliziert, dass es sich hierbei um Analphabeten handelt. Ob hier jedoch tatsächlich Analphabetismus vorliegt, lässt sich nicht eindeutig durch Daten belegen.

SGB II

Zu den Analphabeten unter den anerkannten Flüchtlingen ab 15 Jahren im Bereich des SGB II kann leider keine Aussage getroffen werden, da entsprechende Daten nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter